

Prüfungsvoraussetzungen § 823 II BGB

I. Voraussetzungen des § 823 II BGB (= Haftungsbegründender Tatbestand)

1. Verletzung eines Schutzgesetzes

a) Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB

= Jede Rechtsnorm, die zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen gegen die Verletzung eines Rechtsguts zu schützen.

b) Verletzungshandlung

→ Beurteilung nach den Regeln des Schutzgesetzes
→ Inzidente Prüfung des Schutzgesetzes

c) Haftungsbegründende Kausalität

→ Kausalität zwischen Handlung und Verletzung

2. Rechtswidrigkeit der Schutzgesetzverletzung

→ Rechtswidrigkeit wird regelmäßig durch die Schutzgesetzverletzung indiziert.

3. Verschulden

→ Verschuldensfähigkeit (§§ 827f. BGB)

→ Regeln des Verbotsgesetzes maßgeblich für den Grad des Verschuldens

→ Beachte § 823 II 2 BGB: Wenn Verbotsgesetz kein Verschulden voraussetzt: Mindestens Fahrlässigkeit gem. § 276 BGB

II. Rechtsfolgen gem. §§ 249ff. BGB (= Haftungsausfüllender Tatbestand)

1. Vorliegen eines Schadens

2. Haftungsausfüllende Kausalität

→ Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden

3. Mitverschulden (§ 254 BGB)